



Stadt Weiden in der Oberpfalz Bayerische Ehrenamtskarte

Akzeptanzpartnervertrag

zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte mit der Stadt Weiden i.d.OPf.

Stadt Weiden i.d.OPf.
Dezernat für Familie und Soziales
Ehrenamtskarte
Hermannstraße 6
92637 Weiden

Tel.Nr. 0961 81-5215
Mobil 0152 02843769
Fax 0961 3810912

ehrenamt@weiden.de

Anmeldung als Akzeptanzstelle

Firma/Einrichtung:	
Straße, Hs.Nr.	
PLZ Ort	
Tel.Nr.	
Fax	
Mobil	
E-Mail	
Internet	
Ansprechpartner	

Folgender Rabatt/Zugabe/Vergünstigung wird den Karteninhabern gewährt:

--

Die Stadt Weiden i.d.OPf. gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem „Ehrenamtskarte“. Unter dem Link www.ehrenamtskarte.bayern.de/design.html finden Sie Vorlagen zum Download, welche Sie dem Zusatz „Wir sind Partner der Bayerischen Ehrenamtskarte“ für Ihre Werbezwecke benutzen können.

Ich möchte zu den auf Seite 2 genannten Bedingungen als Akzeptanzstelle für die Ehrenamtskarte teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (z.B. Firmenlogo usw.) sind frei von Rechten Dritter und dürfen von der Stadt Weiden i.d.OPf. unentgeltlich zur Veröffentlichung für die Vertragsdauer verwendet werden.

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden (Internet, Printmedien usw.)

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die auf Seite 2 genannten „Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarten“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich mein Einverständnis mit den auf Seite 2 genannten Vertragsbedingungen und Datenschutzhinweisen.

Stadt Weiden i.d.OPf.
(Datum, Unterschrift)

Akzeptanzpartner
(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)



Allgemeine Vertragsbedingungen zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte mit der Stadt Weiden i.d.OPf.

1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstellen

- 1.1. Akzeptanzstellen können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch die Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme als Akzeptanzstelle besteht nicht.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch der Stadt im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich, gegen Vorlage einer gültigen „Ehrenamtskarte“ dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Vorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Vorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Vorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit der Stadt festgelegt. Die Stadt behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle meldet Missbrauchsfälle der Stadt. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die „Ehrenamtskarte“ einzuziehen. Jede eingezogene „Ehrenamtskarte“ ist an die Stadt herauszugeben.

3. Kündigung

Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

- 3.1. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 3.2. Für den Fall der Kündigung durch die Stadt und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, von der Stadt empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an die Stadt herauszugeben.
- 3.3. Der Vertrag endet, wenn der Freistaat Bayern das Projekt Bayerische Ehrenamtskarte einstellt.

4. Haftung

- 4.1. Die Stadt haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen, mit Ausnahme für die Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Die Stadt haftet nicht, wenn die „Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Die Stadt übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Die Stadt haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der „Ehrenamtskarte“.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich der Stadt. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit der Stadt selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Ehrenamtskarte“ zu betreiben.

6. Datenschutz-Persönliche Daten

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

Datenschutz der Akzeptanzpartner

- 6.1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), Ref. 1113, Winzerstraße 9, 80797 München in Zusammenarbeit mit der Stadt Weiden i.d.OPf.
- 6.2. Der zuständige Datenschutzbeauftragte beim StMAS ist Herr Schreyer, E-Mail: datenschutz@stmas.bayern.de. Die E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten der Stadt Weiden i.d.OPf.: datenschutz@weiden.de
- 6.3. Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt die Daten der Akzeptanzstelle zur Information der (früheren oder aktuellen) Karteninhaber über die eingeräumten Rabatte, Vergünstigungen und einmaligen sowie zeitlich befristeten Angebote. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 6.4. Akzeptanzstellenbezogene Daten werden an die Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, das StMAS und die Firma It.NRW zur Aufnahme in die bayernweite App weitergegeben.
- 6.5. Die Daten werden von der Stadt Weiden i.d.OPf. zu o.g. Zwecken gespeichert und nach Beendigung der Akzeptanzpartner-Vereinbarung umgehend gelöscht.
- 6.6. Den Akzeptanzstellen stehen folgende Rechte zu: Auskunft über die zur eigenen Einrichtung gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung unrichtig verarbeiteter personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO), jederzeit Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen sowie ggfs. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- 6.7. Wer in die Verarbeitung durch das StMAS durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Rechtswahl und Urheberrechte

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Weiden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist, soweit rechtlich möglich, durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.

Stand 11.01.2019

